

LIEFERANTENKODEX

1/3

Stand 14. September 2022

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

als global agierender Konzern erheben die Salzgitter AG und ihre Konzerngesellschaften für sich den Anspruch, bei der Erzeugung von Gütern und der Erbringung von Dienst- und Werkleistungen nicht nur höchste Sicherheits- und Qualitätsmaßstäbe bei gleichzeitiger Umweltfreundlichkeit zu wahren, sondern auch die gesamte Geschäftstätigkeit und damit das Verhältnis zu ihren Geschäftspartnern¹ und zu allen Teilen der Gesellschaft in rechtlicher und ethischer Hinsicht korrekt und fair auszugestalten.

Deshalb haben wir uns einen konzernweit geltenden Verhaltenskodex gegeben und daneben weitere Maßnahmen zur Sicherstellung einer durchgängigen Compliance getroffen.

Da unsere Geschäftstätigkeiten maßgeblich auf Lieferungen und Leistungen von Zulieferern, Lizenzgebern, Dienstleistern, Werkunternehmern, Vermietern und weiteren Personen – allesamt nachfolgend als „Lieferanten“ bezeichnet – beruhen, werden wir berechtigterweise nicht nur an unserem eigenen Verhalten gemessen, sondern auch daran, inwieweit wir und unsere Lieferanten dafür sorgen, dass rechtliche und ethische Maßstäbe auch in unserer kompletten Lieferkette, also bei unseren Lieferanten, durchgängig eingehalten werden.

Auf der Basis der Werte unseres Verhaltenskodex haben wir diesen Lieferantenkodex geschaffen. Er enthält Regelungen zur Einhaltung allgemeiner Menschenrechte, zum Umweltschutz und Gesetzen, deren Beachtung und Einhaltung ohnehin selbstverständlich sein sollte. Er konkretisiert die Erwartungen an die Lieferanten, die der Vorstand der Salzgitter AG in seiner Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie zum Ausdruck gebracht hat.

Wir als Salzgitter AG stellen keine Ansprüche an unsere Lieferanten, die wir nicht selbst auch bereit sind, zu erfüllen.

Wir erwarten von allen Lieferanten unseres Konzerns, dass das gemeinsame Grundverständnis zur Achtung der Menschenrechte, zur Einhaltung von Gesetzen und zum Schutz der Umwelt Bestandteil der Vertragsbeziehung wird und auch konsequent in der Praxis umgesetzt wird. Deshalb wollen wir gemeinsam mit unseren Lieferanten die Einhaltung dieses Rechts-, Nachhaltigkeits- und Ethikrahmens regelmäßig überprüfen und etwa erforderliche Verbesserungen umsetzen. Für den unwahrscheinlichen Fall eines schweren Verstoßes oder einer mangelnden Kooperation wird jedoch auch eine Beendigung einer Geschäftsbeziehung in Betracht zu ziehen sein.

Die nachfolgenden Anforderungen stellen die Mindestvoraussetzungen unserer gemeinsamen Zusammenarbeit dar. Wir ermutigen unsere Lieferanten, für sich und ihre Mitarbeiter unter Berücksichtigung der konkreten Bedürfnisse gegebenenfalls weitergehende Verhaltensrichtlinien mit höheren Anforderungen an ethisches und nachhaltiges Handeln einzuführen.

Soweit in diesem Lieferantenkodex aus Vereinfachungsgründen von der Salzgitter AG die Rede ist, diese aber nicht selbst Vertragspartei ist, gelten die nachfolgenden Positionen oder Ansprüche der Salzgitter AG auch als solche der jeweiligen Konzerngesellschaft, die Vertragspartner des Lieferanten ist.

Soweit durch unsere Lieferanten Leistungen an die Salzgitter AG erfolgen, die unter Zuhilfenahme von Vorlieferanten, Subunternehmern oder anderen Dritten erbracht werden, obliegt es den Lieferanten, die nachstehenden Grundsätze und Pflichten in eigener Verantwortung auch im Verhältnis zu diesen Vorlieferanten, Subunternehmern oder Dritten zu vereinbaren oder in anderer Weise sicherzustellen. Nur durch eine konsequente Einbeziehung dieser Grundsätze und Pflichten in die gesamte Lieferkette kann sichergestellt werden, dass grundlegende Menschenrechte, faire Arbeitsbedingungen, Arbeitssicherheit und Umweltschutz durchgängig in der gesamten Lieferkette gewahrt werden.

¹ Respekt im Umgang mit allen Menschen, unabhängig insbesondere von ihrem Geschlecht oder ihrer sexuellen Orientierung, ist für die Salzgitter AG selbstverständlich. Daher möchten wir klarstellen, dass wir die männliche Form der Anrede in diesem Lieferantenkodex ausschließlich zur besseren Lesbarkeit verwenden. Sie gilt gleichermaßen für alle Geschlechter.

LIEFERANTENKODEX

2/3

Stand 14. September 2022

I. UNSERE ANSPRÜCHE UND ERWARTUNGEN

1. Anspruch: Legalität und Integrität

Wir als Salzgitter AG haben einen umfassenden Legalitäts- und Integritätsanspruch an unsere Lieferanten. Dieser beinhaltet insbesondere, dass Gesetze, Vorschriften und Normen sowie vertragliche Verpflichtungen zuverlässig eingehalten werden und Verstöße, Umgehungen oder Täuschungsmanöver unterbleiben.

a. Beachtung des geltenden Rechts als Mindeststandard

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten die Gesetze sowie sonstigen maßgeblichen Bestimmungen einhalten, die an den Orten gelten, an denen sie tätig sind. Sofern eine Lieferung oder Leistung zur Ausfuhr bestimmt ist, muss die Lieferung oder Leistung auch den rechtlichen Bestimmungen des Bestimmungslandes entsprechen. Soweit für unsere Lieferanten geltende internationale Bestimmungen weitergehende oder strengere Anforderungen begründen, sind diese zu beachten.

b. Korruption (öffentlicher Sektor/private Wirtschaft)

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten sich weder aktiv an Korruption beteiligen noch Korruption dulden. Wir erwarten, dass unsere Lieferanten aktiv Vorkehrungen gegen Korruption treffen und eine etwaig festgestellte Korruption konsequent ahnden. Dies gilt ebenso für Handlungen oder Gestaltungen, die der Verschleierung von Korruption oder der Umgehung des Verbotes von Korruption dienen oder sich dazu eignen.

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten verantwortungsvoll mit den wechselseitigen Interessen der Salzgitter AG, ihrer Lieferanten sowie denen der beteiligten Mitarbeiter umgehen und diese angemessen voneinander trennen.

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten und ihre Mitarbeiter sich integer verhalten, geschäftliche Entscheidungen ausschließlich anhand sachlicher Kriterien treffen und sich hierbei insbesondere nicht durch Zuwendungen von Geschäftspartnern oder Dritten beeinflussen lassen.

Wir erwarten von unseren Lieferanten strenge Zurückhaltung bei der Gewährung von Zuwendungen wie geldwerten oder immateriellen persönlichen Vorteilen gegenüber Geschäftspartnern und Amtsträgern. In keinem Fall dürfen Zuwendungen als Gegenleistung für eine hoheitliche oder geschäftliche Entscheidung oder in der Erwartung einer Bevorzugung angeboten, versprochen oder gewährt werden. Zuwendungen dürfen nur ausnahmsweise angeboten oder gewährt werden, wenn diese angemessen, sozialadäquat, geschäftsüblich und geringwertig sind. Die jeweils geltenden strafrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

c. Kartellrecht

Wir erwarten von unseren Lieferanten ein faires Verhalten im Wettbewerb und ein Unterlassen unlauteren Wettbewerbs.

Wir erwarten insbesondere, dass unsere Lieferanten die anwendbaren nationalen wie internationalen Kartellgesetze und sonstigen Gesetze zur Regelung des Wettbewerbs beachten. Unzulässige wettbewerbsbeschränkende Absprachen oder die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung haben ebenso zu unterbleiben wie der unzulässige Austausch wettbewerbsrelevanter Informationen.

d. Exportkontrolle

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten beim Import sowie Export alle für sie geltenden nationalen wie internationalen Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechts beachten und sich an keinerlei Verstößen, Umgehungen oder Täuschungen beteiligen.

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten ihre Ein- und Ausfuhren nachvollziehbar durchführen und dokumentieren.

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten keine Beschleunigungszahlungen an Amtsträger zahlen.

e. Geldwäsche

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten bei sämtlichen Transaktionen sowie sonstigen Leistungen aus bzw. bei Geschäftsbeziehungen die nationalen wie internationalen Geldwäschegesetze beachten.

f. Geheimnis- und Datenschutz

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten fremde Betriebs- oder Unternehmensgeheimnisse und Schutzrechte Dritter respektieren und ausgetauschte Dokumente, Daten, Angebote sowie Preise vertraulich behandeln.

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten geheimhaltungsbedürftige unternehmensbezogene sowie personenbezogene Daten und Informationen, die nicht

offenkundig sind, sorgfältig und im Einklang mit den nationalen und internationalen Bestimmungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen verwahren und die geltenden Gesetze zum Datenschutz beachten.

2. Anspruch: Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

Wir als Salzgitter AG haben den Anspruch an unsere Lieferanten, dass die universellen Menschen- und Grundrechte insbesondere im Arbeitsleben geschützt werden. Die Salzgitter AG sieht insbesondere die Grundsätze der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO) sowie die Inhalte des UN-Zivilpaktes und des UN-Sozialpaktes als globalen Mindeststandard an. Wir erwarten, dass unsere Lieferanten diese beachten.

a. Koalitionsfreiheit

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten das Recht auf freie Meinungsäußerung und Koalitionsfreiheit ihrer Arbeitnehmer im Rahmen der jeweils an ihrem Sitz und am Beschäftigungsort geltenden Gesetze einhalten. Arbeitnehmer dürfen weder wegen der Bildung von oder der Mitwirkung in Gewerkschaften oder Interessensvertretungen noch wegen Eintretens für ihre Rechte oder für Verbesserungen ihrer Situation oder Arbeitsbedingungen Nachteile erfahren.

b. Arbeitszeiten

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten die an ihrem Sitz und am Beschäftigungsort geltenden Gesetze betreffend die Arbeitszeit, insbesondere die maximale Anzahl an Tages-/Wochenstunden, einhalten. Dies beinhaltet insbesondere auch die Einhaltung der anwendbaren Tarifverträge. Es ist dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiter ausreichend freie Tage zur Erholung zur Verfügung haben.

c. Arbeitslohn

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten ihre Beschäftigten angemessen und auskömmlich bezahlen und geltende Regelungen zum Mindestlohn und zu Vergütungen beachten. Dies beinhaltet auch, dass Überstunden entsprechend den geltenden Gesetzen/Tarifverträgen vergütet werden.

d. Keine Kinderarbeit

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten die Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten beachten. Die Salzgitter AG duldet keine Kinderarbeit. In jedem Fall hat die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder sowie von Kindern vor Vollendung des 15. Lebensjahres zu unterbleiben. Etwaige strikere nationale Regelungen betreffend Kinderarbeit sowie das Mindestalter für die Arbeitsaufnahme sind vorrangig zu beachten.

e. Keine Sklaverei oder Zwangsarbeit

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten keinerlei Sklaverei, sklavereiähnliche Zustände oder Zwangsarbeit praktizieren, sich wirtschaftlich zu Nutzen machen oder hinnehmen. Als Zwangsarbeit gilt jede nicht freiwillig erbrachte Arbeits- oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird, etwa von Strafgefangenen und Häftlingen. Hierzu zählt auch jede von staatlicher Seite oder einem örtlichen Machthaber angeordnete oder veranlasste Umschulung, Ausbildung oder Erziehung bestimmter Personen- oder Bevölkerungsgruppen, die im Wesentlichen aus einer unfreiwilligen und unter Androhung von Sanktionen erbrachten Arbeitsleistung besteht, die unter Bedingungen erbracht wird, die Ähnlichkeiten zu einem Strafvollzug oder dem Aufenthalt in einer geschlossenen Heil- oder Erziehungsanstalt oder einem Lager aufweist.

f. Keine Diskriminierung

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten alle Menschen und insbesondere ihre Mitarbeiter respektvoll, vorurteils- und insbesondere diskriminierungsfrei behandeln. Jegliche Form von Diskriminierung oder Benachteiligung, insbesondere wegen nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung hat zu unterbleiben. Gesetzliche Vorschriften zum Schutz vor Diskriminierung sind zu beachten.

g. Natürliche Lebensgrundlagen und Schutz vor Übergriffen

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen achten und schonen. Schädliche Boden-, Gewässer- oder Luftverunreinigungen sowie Lärmemissionen oder Wasserverbräuche, durch die etwa die Grundlagen der Nahrungsversorgung, der Zugang zu sauberem Trinkwasser oder die angemessene Nutzung sanitärer Anlagen unterbunden werden, haben zu unterbleiben. Niemandem darf der Zugang zu Land, Wäldern oder Gewässern widerrechtlich entzogen werden, der zur Erhaltung seiner

LIEFERANTENKODEX

3/3

Stand 14. September 2022

Lebensgrundlagen erforderlich ist. Jeder unangemessene Einsatz von eigenen oder die Beauftragung fremder Sicherheitskräfte zur widerrechtlichen gewaltsamen Durchsetzung eigener Interessen hat zu unterbleiben.

h. Verantwortungsvolle Materialbeschaffung

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten in Bezug auf die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie bei Bedarf für weitere Rohstoffe wie z. B. Kobalt Prozesse in Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochriskogebieten umsetzen. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene auditierte Sorgfaltprozesse sollen gemieden werden.

3. Anspruch: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Wir als Salzgitter AG haben den Anspruch an unsere Lieferanten, dass Menschen ihrer Arbeit sicher und ohne dauerhafte körperliche Beeinträchtigungen nachgehen können.

a. Gesundes und sicheres Arbeiten

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten ihren Mitarbeitern eine gesunde und sichere Umgebung bei der Arbeit bieten.

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten die Risiken einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit insbesondere für ihre Mitarbeiter erkennen und diese minimieren. Es sollte ein System zum Schutz der Mitarbeiter installiert sein. Gesetze zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz sind zu beachten.

b. Unfallvermeidung

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten das Arbeiten, die Gestaltung von Produkten sowie die Erbringungen von Werk- und Dienstleistungen so organisieren, dass der Eintritt von Unfällen nach menschlichem Ermessen so weit wie möglich ausgeschlossen und die Folgen von Unfällen weitgehend minimiert werden.

4. Anspruch: Nachhaltigkeit (Umwelt- und Klimaschutz/Energie/natürliche Ressourcen)

Wir als Salzgitter AG haben den Anspruch an unsere Lieferanten, dass diese die Umwelt so wenig wie möglich beeinträchtigen und sich proaktiv für den Schutz der Umwelt und den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen einsetzen. Die Salzgitter AG sieht insbesondere die Einhaltung der Verbote nach dem Minamata-Übereinkommen, dem Stockholmer Übereinkommen (POPs-Übereinkommen) und dem Basler Übereinkommen als globalen Mindeststandard an. Wir erwarten, dass unsere Lieferanten diese beachten.

a. Umweltvorschriften

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten sich verantwortungsvoll in Bezug auf den Schutz der Umwelt und die Schonung der begrenzten natürlichen Ressourcen verhalten und die Gesetze zum Umweltschutz vollständig beachten.

Wir ermuntern unsere Lieferanten, uns auch über den Rahmen der gesetzlichen Vorschriften hinaus bei möglichen weitergehenden Umweltschutzmaßnahmen zu unterstützen und Vorschläge zu umweltfreundlicheren Produkten oder Produktionsverfahren sowie Werk- und Dienstleistungen zu unterbreiten.

b. Nachhaltigkeit

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten mit den vorhandenen natürlichen Ressourcen so umgehen, dass die nächsten Generationen nicht unter dem jetzigen Verbrauch leiden müssen. Wir erwarten, dass unsere Lieferanten konsequent den Grundsatz der Nachhaltigkeit verfolgen und umweltbewusst handeln. Der Einsatz insbesondere nicht erneuerbarer Ressourcen ist kontinuierlich zugunsten von erneuerbaren Ressourcen zu verringern.

c. Energie

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten kontinuierlich an der Reduktion ihres Energieverbrauchs arbeiten und in größtmöglichem Umfang CO₂-neutrale Energien einsetzen.

d. Klimaschutz

Wir erwarten, dass sich unsere Lieferanten bei der Produktion und Entwicklung sowie der Erbringung von Leistungen für die Salzgitter AG an den Zielen des nachhaltigen Klimaschutzes orientieren.

Wir ermuntern unsere Lieferanten zur Entwicklung und Umsetzung einer Klimaschutzstrategie, die CO₂-Neutralität zum Ziel hat. Um uns die schrittweise Erreichung des Ziels einer größtmöglichen CO₂-Neutralität unserer Lieferungen und Leistungen zu ermöglichen, stellen uns unsere Lieferanten Angaben zum CO₂-Fußabdruck ihrer Lieferungen oder Leistungen zur Verfügung. Im Interesse kontinuierlicher Verbesserungsprozesse werden wir im gemeinsamen Dialog nach Wegen zur Erreichung einer CO₂-Neutralität und der Vermeidung schädlicher Emissionen suchen.

II. ÜBERPRÜFUNG/EINHALTUNG/KONTROLLE/AUDITS

Wir als Salzgitter AG stellen uns internen wie externen Audits, um die Lieferkette nachhaltig und dauerhaft zu gewährleisten und zu verbessern.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie hieran in geeigneter Weise mitwirken. Wir begrüßen es, wenn Lieferanten ihre Managementsysteme zertifizieren lassen und dies der Salzgitter AG nachweisen können.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie in geeigneter Form sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter, Zulieferer und Subunternehmer verbindlich zur Einhaltung der Inhalte dieses Lieferantenkodex aufgefordert und bei Bedarf entsprechend geschult werden. Zulieferer und Subunternehmer sollen die Inhalte dieses Lieferantenkodex in geeigneter Form an ihre Lieferanten bzw. Zulieferer in der Lieferkette weitergeben.

Jeder Verstoß gegen die in diesem Lieferantenkodex aufgeführten Grundsätze wird von der Salzgitter AG als eine wesentliche Beeinträchtigung des Vertragsverhältnisses seitens des Lieferanten betrachtet. Bei Hinweisen auf die Nichteinhaltung der Grundsätze dieses Lieferantenkodex (z. B. durch Medienberichte) behält sich die Salzgitter AG unbeschadet weitergehender Rechte vor, Auskunft über den entsprechenden Sachverhalt zu verlangen.

Wir als Salzgitter AG behalten uns vor, zur Überprüfung der Einhaltung dieses Lieferantenkodex Stichproben und Audits bei Lieferanten durchzuführen.

Wichtig: Im Fall schwerwiegender oder kontinuierlicher Verstöße kann die Vertragsbeziehung beendet werden. Wir gewähren unseren Lieferanten eine angemessene Zeit, Verstöße oder Beanstandungen zu beheben.

III. ANSPRECHPARTNER

Grundsätzliche Ansprechpartner für unsere Lieferanten bzw. deren Arbeitnehmer sind die bereits bekannten Geschäftskontakte.

Überdies haben Lieferanten bzw. Mitarbeiter von Lieferanten sowie nachgelagerte Lieferanten und deren Mitarbeiter sowie sonstige Betroffene die Möglichkeit, sich – auch vertraulich – an die Compliance-Hotline oder die Ombudsfrau der Salzgitter AG zu wenden, um auf Gesetzesverstöße oder andere Umstände hinzuweisen, durch die die Menschen, die Umwelt, die Salzgitter AG oder eine Ihrer Konzerngesellschaften geschädigt, zu Unrecht benachteiligt oder natürliche Lebensgrundlagen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Salzgitter AG oder eines ihrer Lieferanten unrechtmäßig beeinträchtigt werden.

KONTAKT

Compliance-Hotline

T +49 5341 21-9229
compliance-hotline
@Salzgitter-ag.de

Postadresse:

Salzgitter AG
Compliance-Hotline/10 RVC
Eisenhüttenstraße 99
38239 Salzgitter

COMPLIANCE im Salzgitter-Konzern

Ombudsfrau

Rechtsanwältin Nina Weigel-Grabenhorst
T + 49 531 31073177
salzgitter-ombudsfrau@sqr-law.com

Postadresse:

Ombudsfrau der Salzgitter AG
SQR Rechtsanwälte LLP
Wolfenbütteler Straße 45
38124 Braunschweig

Impressum

Herausgeber: Salzgitter AG · Eisenhüttenstraße 99 · 38239 Salzgitter · Germany · T +49 5341 21-01